

Herrn Bezirksverordneten  
Roland Schröder, Fraktion der SPD

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung  
Pankow von Berlin

über

den Bezirksbürgermeister

### **Kleine Anfrage KA-0108/VIII**

über

### **Ausweisung von Biotopverbundflächen im Bezirk Pankow**

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

1. Welche Ziele werden im Land Berlin konkret mit der Ausweisung eines Biotopverbundes verfolgt?

„Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen“ (§ 21 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz).

Der Biotopverbund ist somit ein Kerninstrument des Biotop- und Artenschutzes. Er zielt darauf ab, Flächen zu vernetzen, die als Habitate für die Tier- und Pflanzenwelt dienen. Damit der Verbund funktioniert, braucht es große, zusammenhängende Freiräume. Sie beinhalten genetische Reserven, die andere Gebiete bereichern können. Auch für Tiere mit großem Arealanspruch sind sie unverzichtbar. Kleine, isolierte Freiräume können – wegen der dortigen Störeinflüsse und Randeffekte – diese ausgedehnten Areale nicht ersetzen. Gesetzlich verankert ist der Biotopverbund seit 2002 im Bundesnaturschutzgesetz (§§ 20 und 21). Danach soll jedes Bundesland zehn Prozent seiner Fläche für den Biotopverbund sichern. Das Berliner Naturschutzgesetz von 2013 geht weiter und verlangt in § 20 ein Minimum von 15 Prozent der Landesfläche. Dargestellt wird dieser Biotopverbund im Landschaftsprogramm (Berliner Naturschutzgesetz § 20 Abs. 4).

## 2. Welche räumlich-funktionellen Ansprüche stehen bei der Ausweisung im Vordergrund?

Für die Ausweisung der Biotopverbundflächen gelten die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes. Der Biotopverbund setzt sich gem. § 21 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen zusammen.

Zu den Bestandteilen zählen:

„(1) Nationalparke und Nationale Naturmonumente,

(2) Naturschutzgebiete (NSG), Natura 2000-Gebiete und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete,

(3) gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30,

(4) weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks,

wenn sie zur Erreichung des in § 21 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (vergleiche Punkt 1) genannten Zieles geeignet sind.“

Für das Land Berlin liegt ein Biotopverbundkonzept vor, das im Programmplan Biotop- und Artenschutz des Landschaftsprogramms (LaPro) dargestellt und durch die Oberste Naturschutzbehörde erarbeitet wurde (vgl. § 20 Abs. 4 Berliner Naturschutzgesetz). Der Biotopverbund basiert auf einem Zielartenkonzept, das im Jahr 2002 mit wissenschaftlicher Unterstützung des Instituts für Ökologie der Technischen Universität Berlin, erarbeitet wurde. In einem mehrstufigen Prozess wurden aus 4.872 Arten ausgewählter Organismengruppen 34 Zielarten für den Biotopverbund im Land Berlin bestimmt. Die ausgewählten Arten sind besonders auf räumliche und funktionale Verknüpfungen angewiesen. Die Lebensbedingungen dieser Zielarten sind zu erhalten und zu verbessern. Für die Darstellung des Biotopverbundsystems im Programmplan Biotop- und Artenschutz des Landschaftsprogramms wurden die Biotopverbundflächen aller Zielarten überlagert und ein Gesamtbild der Flächenkulisse des Biotopverbunds in Berlin erstellt. In der Darstellung werden zwei verschiedene Kategorien von Biotopverbundflächen unterschieden:

aktuelle Kernflächen und Verbindungsstrukturen sowie

potenzielle Kernflächen und Verbindungsstrukturen.

Die thematischen und räumlichen Ansatzpunkte, um den Berliner Biotopverbund zu optimieren, liegen berlinweit im Maßstab 1:50.000 vor (<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/landschaftsplanung/lapro/de/biotopvb/verbsystem.shtml>).

Zur Konkretisierung der Flächen für den Biotopverbund wurde für den Bezirk Pankow im Maßstab 1:30.000 ein aktuelles Biotopverbundkonzept erarbeitet. Es wurde von einem biotopbezogenen Ansatz ausgegangen und die Zielarten unter Berücksichtigung der Vorkommen und der Habitatstrukturen aus der vorhandenen Artenliste des Senats ausgewählt.

3. Wie hoch ist der Anteil der bereits ausgewiesenen Biotopverbundflächen in Bezug auf die Gesamtfläche Berlins?

Für das Land Berlin können keine Aussagen gemacht werden. Die Zuständigkeit liegt hier bei der Obersten Naturschutzbehörde (SenUVK Abt. III).

4. Welche Maßnahmen zur Förderung und Ausweisung von Biotopverbundflächen werden im Land Berlin und im Bezirk Pankow verfolgt?

Zur Förderung des Biotopverbundes stehen der Erhalt und die Entwicklung der vorhandenen Kern- und Verbindungsflächen im Vordergrund. Für den Bezirk Pankow stehen insbesondere die Landschaftsschutzgebiete (LSG) im Fokus, da man für diese auch zuständig ist. Landschaftsschutzgebiete sind als Vorbehaltsflächen für den Naturschutz zu erhalten, neue Strukturen und auch Pufferzonen zu den angrenzenden Naturschutzgebieten sind zu schaffen. Um konkrete Maßnahmen zur Förderung des Biotopverbundes umsetzen zu können, ist es zunächst erforderlich Gutachten zu beauftragen, die den aktuellen Bestand und die Defizite analysieren. Erst danach können Maßnahmen und Ziele insbesondere auch für den Biotopverbund abgeleitet werden. Aufgrund des Planungsdefizits der vergangenen Jahrzehnte liegen keine aktuellen Daten vor. Für das Landschaftsschutzgebiet „Blankenfelde“ wird derzeit ein Pflege- und Entwicklungsplan erarbeitet, in dem neben dem Schutz von Arten und Biotopen auch ein Konzept zur Erholungsnutzung integriert sein wird.

Für die potenziell als Landschaftsschutzgebiete zu entwickelnden Flächen wie Moorlinse und Malchower Luch konnten erste Grundlagendaten und Maßnahmen im Jahr 2016 erhoben werden. Zur Klärung der Schutzwürdigkeit und ggf. Erweiterung der Schutzgebietskulisse sowie Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des Biotopverbundes sind jedoch weitere Gutachten erforderlich.

5. Welche Potenzialflächen für Biotopverbünde beabsichtigen die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz sowie das Bezirksamt Pankow vorrangig umzusetzen?

Vorrangig sind Maßnahmen in folgenden Gebieten umzusetzen:

Landschaftsschutzgebiet Blankenfelde

Landschaftsschutzgebiet „Buch“ (Erweiterungsfläche Moorlinse)

Malchower Luch / Neue Wiesen

Aufwertung von Gewässern (Klein- und Fließgewässer z.B. Laake, Fließgraben), Verbesserung des Wasserhaushalts (Moorstandorte z.B. Moorlinse, Zingergraben-niederung, Malchower Luch)

Diese Flächen sind auch als Leitprojekte in der Gesamtstädtischen Ausgleichskonzeption des Senats gelistet.

Folgende Gebiete lassen sich ebenfalls aufwerten und verbessern (erforderlich für die Umsetzung konkreter Maßnahmen sind jedoch Pflege- und Entwicklungskonzepte sowie Parkpflegewerke):

Landschaftsschutzgebiet „Zingerwiesen“

Geschützter Landschaftsbestandteil „Krugpfuhl Buchholz“

Geschützter Landschaftsbestandteil „Wiesen am Rübländer Graben“

Geschützter Landschaftsbestandteil „Karower Teichberg“

Geschützter Landschaftsbestandteil „Teich Hansastrasse“

Grünanlagen und Friedhöfe.

Eine hohe Priorität wird für den Bezirk Pankow zudem beim Thema Wasser in der Landschaft gesehen. Der Wasserhaushalt ist insbesondere im Bereich von Moorstandorten zu verbessern. Weiterhin ist durch Neuanlage, Aufwertung und Entwicklung von Gewässerstrukturen der Biotopverbund zu stärken. Beweidung soll langfristig etabliert werden. Grünzüge sind als Verbindungselemente zu entwickeln.

Konkrete Konzepte oder Maßnahmen liegen im Bezirk Pankow jedoch nicht vor.

6. Welche materiellen und rechtlichen Voraussetzungen müssen erfüllt werden, um eine Fläche in einen Biotopverbund aufnehmen zu können?

Siehe Punkt 2.

7. Welche Einschränkungen für aktuelle Nutzungen oder die Planung von Bauvorhaben können sich ergeben?

Bei allen Planungen gilt es, die Unterschiede am Standort zu bewahren. Vor allem gilt es, Extremstandorte (sehr trocken, sehr nährstoffarm, sehr nass) vor Veränderungen und Überbauung zu schützen, weil sie stets spezialisierte Artenbestände aufweisen. Nutzungen sollten auf belastbaren Flächen konzentriert werden, um empfindliche zu entlasten. Durch eine solche Differenzierung können ungestörte Bereiche entstehen.

Dabei gilt bei Eingriffen in Natur und Landschaft die Prüfkaskade: Schaden verhüten hat Vorrang vor Ausgleich und Ersatz. Gut ausgebildete Ökosysteme sollen erhalten, weniger gut ausgebildete verbessert werden. Erst in zweiter Linie sollten Ökosystemen neu geschaffen werden.

8. Welche Zielarten sollen in Berlin durch die Ausweisung von Biotopverbundflächen geschützt werden?

Zielarten des Biotopverbundes sind Arten, die in besonderer Weise auf die Wiederherstellung räumlicher oder funktionaler Beziehungen in der Landschaft angewiesen sind. Sie dienen ergänzend zur Lebensraumausstattung als Indikatoren für die vorhandene Qualität und Eignung von Gebieten für den Biotopverbund. Ihre Ansprüche an einen räumlichen Verbund werden sowohl zur Bewertung bestehender Flächen hinsichtlich ihrer Eignung für den Biotopverbund als auch zur Ableitung des Bedarfs an zusätzlichen Flächen herangezogen. Wegen der großen Artenvielfalt und der häufig sehr unterschiedlichen Lebensraumanprüche der verschiedenen Arten und Artengruppen muss eine entsprechende Auswahl vorrangig zu betrachtender Arten getroffen werden.

Für das Land Berlin wurden 34 Zielarten ausgewählt (siehe Punkt 2). Näheres kann folgender Internetseite entnommen werden:

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/landschaftsplanung/lapro/de/biotopvb/zielart.shtml>

Für den Bezirk Pankow wurde der biotopbezogene Ansatz herangezogen, wonach die Zielarten eine hohe Bindung an die abgegrenzten Lebensräume und Biotopverbundsysteme aufweisen müssen:

#### Naturnaher Wald

Wald-Ziest, Eremit, Heldbock, Wald-Fledermäuse, Mitnahmeeffekte für Baumratter, Wildkatze, Fuchs, Dachs, Reh- und Damwild sowie Mittel- und Schwarzspecht

#### Feuchtgrünland und Niedermoore

Gelbe Wiesenraute, Gewöhnliche Sumpf-Dotterblume, Moorfrosch, Großer Feuerfalter, Spiegelfleck-Dickkopffalter

#### Still- und Kleingewässer / Fließgewässer

Moorfrosch, Knoblauchkröte und Glänzende Binsenjungfer /Biber, Fischotter, Gebänderte Prachtlibelle, Fische (Quappe, Hasel, Steinbeißer), Sumpfdotterblume

#### Trockenlebensräume

Zauneidechse, Sand-Grasnelke, Violetter Feuerfalter / Schwalbenschwanz, Mitnahmeeffekte für alle Trockenheit liebenden Insekten (z. B. Tagfalter, Heuschrecken, Sandbienen)

#### Naturnahe Park- und Grünanlagen

Feldhase, Eremit / Heldbock, Fledermäuse.

9. Wie viele Zielarten müssen auf einer Fläche vorhanden sein oder auf diese als Verbindungsstruktur angewiesen sein, damit die Fläche für die Aufnahme in einen Biotopverbund grundsätzlich in Frage kommt?

Siehe Punkt 8. Den ausgewählten Biotopverbundsystemen wurden Zielarten unabhängig von der Häufigkeit des Vorkommens der Arten zugeordnet.

10. Auf welchen Pankower Flächen sind nachweislich Zielarten des Biotopverbundes vorzufinden? Welche Zielarten sind dies jeweils? Wann erfolgte dieser Nachweis jeweils zuletzt?

In den Karten 2 bis 6 zum Biotopverbundkonzept des Bezirkes Pankow sind die Zielarten dargestellt. Zudem sind im Anhang 3 des Textteils die Zielarten mit Angabe des Vorkommens aufgelistet. Das Biotopverbundkonzept ist im Internet unter folgender Seite abrufbar:

<http://www.berlin.de/ba-pankow/politik-und-verwaltung/aemter/umwelt-und-naturschutzamt/aktuelles>.

11. Wer genau ist für die Aufnahme und die Prüfung über das Vorliegen der Voraussetzungen und die Notwendigkeit der Aufnahme zuständig?

Gemäß § 20 Abs. 4 Berliner Naturschutzgesetz ist für das Land Berlin die Oberste Naturschutzbehörde zuständig, die den Biotopverbund im Programmplan Biotop- und Artenschutz des Landschaftsprogramms darstellt. Die Untere Naturschutzbehörde

hat gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung des Biotopverbunds zu konkretisieren.

12. Welche Anforderungen an die Renaturierung von Flächen können sich im Allgemeinen aus der Aufnahme in einen Biotopverbund ergeben?

Sofern bei der Renaturierung von Still- und Fließgewässern Zielarten zu berücksichtigen sind, sind die besonderen Lebensraumsansprüche zu beachten.

So ist beispielsweise bei der Aufwertung von Stillgewässern entsprechend der Lebensansprüche des Moorfrosches ein oligo- bis mesotrophes, schwach bis mäßig saures, gut besonntes stehendes flaches Gewässer ohne Fischbesatz vorzusehen.

Bei Fließgewässern ist für die Zielarten Biber und Fischotter ein Gewässerufer mit beidseitigem Streifen von 20 Metern von jeglicher Bebauung freizuhalten und es sind fischotter- und bibergerichte Brückendurchlässe zu planen und zu errichten.

13. Welche Anforderungen können sich im Speziellen bei ehemaligen Rieselfeldern (jahrzehntelange Düngung, Belastung mit Schadstoffen, insbesondere Schwermetallen, etc.) ergeben? Wer ist zuständig? Wer trägt etwaige Kosten?

Die Vorbelastung der Rieselfeldnutzung muss in die Erarbeitung von Pflege- und Entwicklungsplänen und in die Auswahl von Maßnahmen und zukünftigen Nutzungsarten mit einfließen. Je nach vorgesehener Nutzung können weitergehende Maßnahmen zum Bodenschutz notwendig werden, deren Finanzierung im Einzelfall geprüft werden muss.

14. Besteht zwischen einer industriellen landwirtschaftlichen Nutzung einer Fläche und der Aufnahme in einen Biotopverbund ein Widerspruch? Wenn ja, worin ist dieser begründet? Wenn nein, warum nicht?

Es besteht ein Widerspruch. Intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen sind für die Zielarten aufgrund der intensiven Pflege, Düngung und des Pestizideinsatzes als Lebensraum nicht geeignet. Intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen können als Entwicklungsflächen für den Biotopverbund angesehen und durch entsprechende Maßnahmen zu Verbindungs- oder Kernflächen entwickelt werden.

15. Zum Erreichen der Zielstellungen eines Biotopverbundes kann die Sicherung und gegebenenfalls Entwicklung zusätzlicher Flächen erforderlich werden. Welche konkreten Anforderungen kann das z. B. für die Felder der Elisabeth Aue mit ihrer industriellen landwirtschaftlichen Nutzung zur Folge haben, um z. B. lokale Biotopkomplexe und die Vernetzung einzelner Biotope erreichen zu können?

Gemäß § 21 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz sind insbesondere auf regionaler Ebene in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung).

Daniel Krüger  
Bezirksstadtrat  
Umwelt und öffentliche Ordnung

EU BzStR

UmNat AL

**V**

1. lt. Verteiler
2. Kopie Sekr BzBm
3. Kopie Sekr BzStR
4. Kopie UmNat